Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Fernwärme Ulm GmbH, Magirusstraße 21, 89077 Ulm, mit Bescheid vom 20.08.2018, Az.:54.1/51-17/8823.12-1/2018/FUG/ BioHKW I/Neues Feuerfest, eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

"Beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung" vom Juli 2005.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 21.08.2018





Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Fernwärme Ulm GmbH Magirusstraße 21 89077 Ulm
 Tübingen
 20.08.2018

 Name
 Sissi Ade

 Durchwahl
 07071 757-3580

Aktenzeichen 54.1/51-17/8823.12-1/2018/FUG/

BioHKW I / Neues Feuerfest (Bitte bei Antwort angeben)

№ Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antragsteller: Fernwärme Ulm GmbH

Standort: Magirusstraße 21, 89077 Ulm

Vorhaben: Erneuerung der Feuerfestauskleidung im Feuerraum, Austausch

eines Verdampferrohrbündels gegen ein Überhitzerrohrbündel im 3. Zug, Änderung der Auflage "Herdofenkoks", Erweiterung der Entladetasse Harnstoffentladung/Reststoffverladung, Einbau und

Betrieb von zwei Explosionsgeneratoren

Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BlmSchG

Miteingeschlossene Entscheidung: Erlaubnis nach § 18 Absatz 1

BetrSichV

Bezug: Ihr Antrag vom 18.05.2018, Eingang 28.05.2018

Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (1 Ord-

ner, Fertigung 2)

1	Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung	2
	Nebenbestimmungen	
	Begründung	
4	Gebühren	16
5	Rechtsbehelfsbelehrung	16
3	Antragsunterlagen	17
7	Zitierte Regelwerke	20

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.05.2018, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 14.08.2018, eingegangen am 15.08.2018, ergeht folgende

1 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

- 1.1 Der Fernwärme Ulm GmbH, wird auf ihren o. g. Antrag für den Anlagenstandort auf dem Betriebsgelände Magirusstraße 21 in 89077 Ulm, Flst.-Nr. 1683, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Biomasseheizkraftwerks I (BioHKW I) erteilt.
- 1.2 Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen:
 - Erneuerung der Feuerfestauskleidung im Feuerraum
 - Austausch eines Verdampferrohrbündels gegen ein Überhitzerrohrbündel im 3. Zug
 - Änderung der Auflage "Herdofenkoks"
 - Erweiterung der Entladetasse Harnstoffentladung/Reststoffverladung
 - Einbau und Betrieb von zwei Explosionsgeneratoren
- 1.3 Die Genehmigung schließt aufgrund ihrer Konzentrationswirkung nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Änderung der bestehenden Dampfkesselanlage ein.
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen in Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist. Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.

- 1.5 Änderungen früher erteilter Genehmigungen
- 1.5.1 Genehmigung vom 21.07.2003, Az.: 55-5/8823.12-1/FUG (Nr. 2.1.2.21): Die Nebenbestimmung Nummer 2.1.2.21 "Die Konzentration des Adsorbens Aktivkoks im Rauchgas muss mindestens 50 mg/m³ betragen, dauerhaft überwacht und Störungen signalisiert werden." wird gestrichen.
- 1.5.2 Genehmigung vom 21.07.2003, Az.: 55-5/8823.12-1/FUG (Nr. 1.5.1) in Verbindung mit der Änderungsgenehmigung vom 14.07.2014, Az.: 54.1/8823.12-1/FUG/BioHKW I /100 % Altholz (Nummer 1.3.2):

Die Nebenbestimmungen Nummer 1.5.1 bzw. Nummer 1.3.2 der genannten Entscheidungen werden bezüglich der Emissionsbegrenzungen wie folgt geändert:

Die Emissionsbegrenzungen für die Feuerungsanlage beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 % (Bezugssauerstoffgehalt) und den Normzustand nach Abzug des Feuchtgehalts an Wasserdampf.

Beim Betrieb der Anlage dürfen die Emissionen folgende Massenkonzentrationen im Abgas der Feuerungsanlage nicht überschreiten:

Luftschadstoff	Tagesmit- telwert [mg/m³]	Halbstun- stun- denmit- telwert [mg/m³]	Mittelwert über die Probenah- mezeit [mg/m³]
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	5	20	
organische Stoffe, angegeben als Gesamt- kohlenstoff	10	20	
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCI)	10	60	
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)			1

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, ange-		50	200	
geben als Schwefeldioxid				
Stickstoffmonoxid und				
Stickstoffdioxid, angege- bis 31.12.2018		200	400	
ben als Stickstoffdioxid	ab 01.01.2019	150	400	
Quecksilber und seine Verb	oindungen, an-	0,02	0,05	
gegeben als Quecksilber				
Cadmium und seine Verbin	dungen, ange-			insgesamt
geben als Cd				0,05
Thallium und seine Verbind	ungen, angege-			wobei Cd bzw.
ben als Tl				TI jeweils ma-
				ximal 0,025
Summe Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V,				insgesamt
Sn und deren Verbindunger	n			0,5
				wobei Anteil
				As maximal
				0,025, Ni ma-
				ximal 0,25 und
				und Pb maxi-
				mal 0,25
Summe As, Cd, Co (wasserlöslich), Cr (VI),				insgesamt
und deren Verbindungen sowie Ben-				0,05
zo(a)pyren (gemäß 17. BlmSchV, Anlage				wobei Anteil
1 Buchstabe c))				Benzo(a)pyren
				maximal 0,025
Dioxine und Furane (Summenwert nach				0,1 ng/m³
dem im Anhang der 17. BlmSchV festge-				
legten Verfahren)				
Ammoniak (NH ₃)		10	15	
Kohlenmonoxid		50	100	

Die neu festgesetzten Werte in dieser Tabelle werden durch **Fettdruck** hervorgehoben.

- 1.6 Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber wird ein im Jahresmittel einzuhaltender Emissionsgrenzwert von 0,01 mg/m³ festgesetzt.
- 1.7 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.
- 1.8 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.
- 2.1.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich mitzuteilen.
 - Der Mitteilung sind die Ausführungsdetails der geänderten Anlagenteile (Hersteller, Baujahr, Typ-Nummer, jeweilige charakteristische Kenndaten), soweit noch nicht mit den Antragsunterlagen eingereicht, beizufügen.
- 2.1.3 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist dem Regierungspräsidium spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Nach erfolgter Wiederinbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messungen einer nach § 29 b BlmSchG bekanntgegebenen Stelle überprüfen zu lassen, ob die Verbrennungsbedingungen (Verweilzeit von mindestens 2 Sekunden bei einer Mindesttemperatur von 850°C) nach § 6 Absätze 1 und 3

der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) erfüllt werden. Es ist hierbei nachzuweisen, dass auch unter den ungünstigsten Bedingungen die bisher festgelegte repräsentative Stelle zur kontinuierlichen Messung der Mindesttemperatur gemäß § 7 Abs. 4 der 17. BImSchV weiterhin geeignet ist. Der Messbericht über die Ergebnisse der Messungen ist dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich, spätestens aber zwölf Wochen nach Durchführung der Messungen vorzulegen.

- 2.2.2 Bei der Durchführung von Einzelmessungen am Kessel 7 (K7, BioHKW I) sind die jeweiligen Durchsatzmengen der verwendeten Sorbentien Kalkhydrat und Herdofenkoks mit zu dokumentieren und in den daraus erstellten Emissionsmessberichten als Teil der Dokumentation zum Anlagenbetrieb während der Emissionsmessungen nachvollziehbar darzustellen.
- 2.2.3 Im Jahresbericht nach § 31 BlmSchG ist die Jahresverbrauchsmenge sowie die daraus errechnete durchschnittliche Durchsatzmenge der Sorbentien Kalkhydrat und Herdofenkoks zu dokumentieren.

2.3 Betriebssicherheit

- 2.3.1 Die zusätzlichen Maßgaben gemäß Annex 3 und die Voraussetzungen des Gutachtens vom TÜV SÜD "Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV, Prüfberichtsnummer TÜ SW 18-029" vom 04.07.2018 in Ergänzung mit dem Schreiben des TÜV SÜD vom 03.08.2018 und geändertem Beiblatt AUE sind Bestandteil der Antragsunterlagen und müssen umgesetzt werden.
- 2.3.2 Die Umsetzung der Hinweise gemäß Annex 4 des Gutachtens vom TÜV SÜD "Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV, Prüfberichtsnummer TÜ SW 18-029" vom 04.07.2018 in Ergänzung mit dem Schreiben des TÜV SÜD vom 03.08.2018 und geändertem Beiblatt AUE sind Bestandteil der Antragsunterlagen und sind sicherzustellen.

2.4 <u>Arbeitsschutz</u>

- 2.4.1 Die Installation der elektrischen Anlagen ist entsprechend den vom Verband Deutscher Elektroniker herausgegebenen Bestimmungen für das Einrichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 Volt – DIN VDE 0100 – auszuführen.
- 2.4.2 Bei der Installation der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Bestimmungen für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten DIN VDE 0166 anzuwenden, vgl. EX-RL Nummer E 2.3.4, § 8 BetrSichV.

2.4.3 Kann die

- Bildung explosionsfähiger Atmosphäre in gefahrdrohender Menge und
- Zündung der explosionsfähigen Atmosphäre

nicht sicher ausgeschlossen werden, müssen zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von gefährlichen Auswirkungen durch Explosionen getroffen werden, vgl. § 9 Absatz 4 BetrSichV.

- 2.4.4 Vor Inbetriebnahme der neuen Anlage, hat der Betreiber für Beschäftigte, die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Auftreten explosionsfähiger Atmosphäre zu ermitteln, zu bewerten und entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Explosionsschutzdokument festzuhalten.
- 2.4.5 Das Explosionsschutzdokument ist ständig auf den aktuellen Stand zu halten. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen und Umgestaltungen der Anlage oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden, vgl. § 9 Absatz 4 BetrSichV.

- 2.4.6 Explosionsgefährdende Bereiche sind an den Zugängen mit Warnzeichen zu kennzeichnen, vgl. § 9 Absatz 5 BetrSichV.
- 2.4.7 Der vorhandene Feuerwehrplan ist an das Vorhaben anzupassen.
- 2.4.8 Die vorhandene Brandschutzordnung ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren und zu erweitern.
- 2.4.9 Der Arbeitgeber hat nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und dies entsprechend nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren. Er hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 ArbSchG zu unterweisen.
- 2.4.10 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung (BaustellV) und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 ArbSchG zu beachten.
- 2.4.11 Dem Regierungspräsidium Tübingen ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenver-ordnung zu übersenden.
- 2.4.12 Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.
- 2.4.13 Weden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

2.5 Wasser- und Abfallrecht

- 2.5.1 Im Falle einer Verunreinigung während eines Abfüll- oder Befüllungsvorganges ist die Abfüllfläche unverzüglich zu reinigen. Auch anfallende wassergefährdende Feststoffe (Absorptionsreststoffe) sind sofort aufzunehmen.
- 2.5.2 Für den Abfüll- und Befüllungsvorgang ist eine Betriebsanweisung anzufertigen in der beschrieben wird, wie der Vorgang zu erfolgen hat (inklusive der Absperrung des Schiebers zur städtischen Kanalisation). Die Betriebsanweisung ist innerhalb von acht Wochen nach Erteilung dieser Genehmigung dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.

3 Begründung

3.1 <u>Sachverhalt</u>

3.1.1 Ausgangssituation

Die Fernwärme Ulm GmbH betreibt in der Magirusstraße in Ulm ein Heizkraftwerk mit biomasse- und fossilgefeuerten Dampfkesselanlagen. Durch Gegendruck-Dampfturbinen und Heizkondensatoren wird aus Wasserdampf Strom und Fernwärme in Kraft-Wärme-Koppelung erzeugt.

Das Rückgrat der Fernwärmeversorgung im Anlagenpark stellt das Biomasse-Heizkraftwerk BioHKW I dar, das durch die Verbrennung von Altholz im Kessel 7 (K7) überhitzten Wasserdampf bei 450 °C und 66 bar erzeugt. Zur Stromerzeugung wird der Wasserdampf über eine Dampfturbine (Maschine 7, M7) entspannt. Für die Fernwärmeversorgung wird Turbinenabdampf bei 3 bar und Anzapfdampf bei 15 bar den Heizkondensatoren zugeführt und erhitzt das Heizwasser des Fernwärmenetzes.

Für den beabsichtigten Einbau eines zusätzlichen Überhitzers mit Auswirkung auf die Dampfkesselverordnung ist eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erforderlich. Zusätzlich sollen mehrere Vorhaben, welche bislang über immissionsschutzrechtliche Anzeigeverfahren nach § 15 BlmSchG bestätigt wurden, immissionsschutzrechtlich genehmigt werden.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

Erneuerung der Feuerfestauskleidung im Feuerraum

Da sich an den bestehenden Feuerraumwänden zum Teil massive Anbackungen gebildet haben, die während des Betriebs herabfallen und so zu Beschädigungen am Rost führen und den Verbrennungsablauf behindern, soll die neue Feuerfestauskleidung optimiert und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik vorwiegend mittels vorgefertigten Formplatten ausgeführt werden. Erneuert wird die Feuerfestkleidung an der Vorderwand, den beiden Seitenwänden und der Feuerraumrückwand. Im Bereich der Sekundärluftdüsen in der Vorderwand (Zünddecke) und der Rückwand (Ausbranddecke) kommt Feuerfestbeton zum Einsatz. Der größte Teil der neuen Feuerfestauskleidung besteht aus SiC-Formblatten. Die Einzelheiten hierzu sind in den Antragsunterlagen beschrieben und mittels Zeichnungen visualisiert.

Austausch eines Verdampferrohrbündels gegen ein Überhitzerrohrbündel im 3. Zug Um den Turbinenbetrieb zu optimieren und das Risiko von Betriebsstörungen zu reduzieren ist eine Vergrößerung der Überhitzerheizfläche erforderlich. Die Rohrbündel-Heizflächen im 3. Kesselzug sollen optimiert werden. Vorgesehen ist eine Verlagerung der Heizfläche vom Verdampfer zum Überhitzer, bestehend aus dem Rückbau eines Teils des Verdampfers 2 hinter Überhitzer und Einbau eines zusätzlichen, neuen Vorüberhitzers 1a mit einem zusätzlichen Einspritzkühler zwecks einer besseren Einhaltung der Frischdampftemperatur bei sauberem Kessel oder bei Teillast. Durch diese Maßnahmen wird die Verdampferfläche des Kessels K7 um ca. 227 m² reduziert und die Überhitzerfläche um ca. 243 m² vergrößert.

Änderung der Auflage "Herdofenkoks"

Mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 21.07.2003, Az.: 55-5/8823.12-1/FUG, wurde mit der Nebenbestimmung Ziffer 2.1.2.21 die erforderliche Mindestkonzentration des Adsorbens HOK von 50 mg/Nm³ Rauchgas einschließlich Überwachung und Signalisierung von Störungen geregelt. Diese HOK-Konzentration entspricht bei Volllast der Anlage einer HOK-Menge von etwa 5 kg/h. Nun beantragt die FUG Fernwärme Ulm GmbH, dass die Mindestkonzentration des Adsorbens HOK aufgehoben wird. Begründet wird die geplante Änderung mit dem großen, sicheren Abstand der Betriebswerte zu den Emissionsgrenzwerten. Die Messergebnisse der letzten fünf Betriebsjahre belegen, dass die Emissionsgrenzwerte für alle Schwerme-

talle sowie die Dioxine/Furane sicher eingehalten bzw. erheblich unterschritten werden.

Erweiterung der Entladetasse Harnstoffentladung/Reststoffverladung

Die im Bereich der Entladung für das Reststoffsilo bzw. für die Entladung von Harnstoff vorhandene Entladetasse bietet zu wenig Platz für ein komplettes Fahrzeug auf der Abfüllfläche/Verladefläche. Daher wurde die Entladetasse um 11 m verlängert. Anschließend wurde die gesamte Platte mit einer WHG-Beschichtung versehen.

Einbau und Betrieb von zwei Explosionsgeneratoren

Mit Anzeigebestätigung vom 02.10.2017, Az.: 54.1/51-19/8823.12-1/FUG/K7 / 2017/P15Anz/Versuch Explosionsgenerator, wurde der Versuchsbetrieb eines Explosionsgenerators zugelassen. Der Dauerbetrieb für den Kesselraum wurde mit Anzeigebestätigung vom 04.04.2018, Az.: 54.1/51-18/8823.12-1/FUG/HKWI/ Dauerbetrieb Explosionsgenerator, beschieden. Der Versuchsbetrieb eines zweiten Explosionsgenerators wurde mit Anzeigebestätigung vom 05.06.2018, Az.: 54.1/51-17/8823.12-1/2018/FUG/ Installation und Versuchsbetrieb Explosionsgenerator, freigestellt. Nun wird der Dauerbetrieb des zweiten Explosionsgenerators beabsichtigt. Ziel ist die Verlängerung der Reisezeit der Kesselanlage und somit die Reduzierung der An- und Abfahrvorgänge.

3.1.2 Antragstellung

Der Antrag vom 18.05.2018 ist am 28.05.2018 beim Regierungspräsidium Tübingen eingegangen. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 12.07.2018 und 14.08.2018, eingegangen am 15.08.2018, ergänzt.

Der Antrag erstreckt sich auch auf die erforderliche Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 BetrSichV, welche nach § 13 BlmSchG in dieser Genehmigung konzentriert wird.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben. Diese sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Genehmigungspflicht

Die Änderungsmaßnahmen stellen eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar und bedürfen einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. der Nummer 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

3.2.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG dürfen weder die unter § 3 Absatz 1 Blm-SchG genannten schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Gemäß § 6 BlmSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn die Grundpflichten aus § 5 BlmSchG und die Anforderungen einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlichrechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Antragsunterlagen zeigen nachvollziehbar auf, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BlmSchG eingehalten werden. Die baulichen Änderungen dienen z. B. der Optimierung des Anlagenbetriebs, in dem Anbackungen im Kesselsystem besser vermindert oder vermieden werden. Es finden keine Änderungen der Feuerungswärmeleistung oder der Abgasvolumina statt.

Des Weiteren erfolgt mit dieser Entscheidung die Aktualisierung der Emissionsbegrenzungen an die Anforderungen der 17. BlmSchV vom 02.05.2013. Hierzu zählen u. a. der Halbstundenmittelwert für Gesamtstaub gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2.a),

der ab dem 01.01.2019 geltende Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide als Tagesmittelwert (§ 8 Absatz 1 Nummer 1.f) i.V.m. § 28 Absatz 4 sowie die Ammoniakgrenzwerte (§ 8 Absatz 1 Nummer 1.i) und § 8 Absatz 1 Nummer 2.i)). Für Quecksilber war ein im Jahresmittel einzuhaltender Emissionsgrenzwert von 0,01 mg/m³ festzusetzen (§ 10 Absatz 1 Nummer 2). Ein im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide ist für die bestehende Anlage nicht festzusetzen (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 28 Absatz 6).

Dampfkesselanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe a der BetrSichV, die nach Artikel 13 in Verbindung mit Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABI. L 189 vom 27.6.2014, S. 164) in die Kategorie IV einzustufen sind, bedürfen für Errichtung und den Betrieb sowie die Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, einer Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 BetrSichV.

Als zugelassene Überwachungsstelle hat die TÜV Süd Industrie Service GmbH, Region Baden-Württemberg, Abteilung Dampf- und Drucktechnik, Dudenstraße 28, 68167 Mannheim, anhand der eingereichten Unterlagen festgestellt, dass hinsichtlich der geplanten Änderungen der Dampfkesselanlage die Anforderungen der BetrSichV eingehalten sind.

Grundlage der Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage § 18 Absatz 1 BlmSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit dem zunehmenden zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Frist von drei Jahren wird als angemessen angesehen, da diese unter Wahrung des öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit gibt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5

und § 6 BlmSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3.2.3 Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 6 Absatz 1 und 12 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG mit Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Einhaltung der an die Errichtung und den Betrieb gestellten Voraussetzungen und Anforderungen zu gewährleisten. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Nebenbestimmungen bezüglich der BetrSichV beruhen auf § 18 Absatz 4 BetrSichV. Sie stellen sicher, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis eingehalten werden.

3.2.4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

3.2.5 Verfahrensart

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1, 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der 4. BImSchV nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV mit folgender Abweichung durchgeführt: Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG

erfolgte antragsgemäß keine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie keine Auslegung des Antrags und der Unterlagen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und bei beschreibungsgemäßer Ausführung und pflichtgemäßem Betrieb der Anlagen durch den Betreiber sind durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter unter anderem bzgl. der Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Umfeld der Anlage nicht zu besorgen. Aus den Änderungen lassen sich keine Beziehungen zum Abgasbzw. Emissionsverhalten herstellen, insbesondere entstehen keine zusätzlichen Emissionen und Immissionen und somit keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter. Daher konnte dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprochen werden.

Das Vorhaben unterfällt nicht dem Regime des UVPG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach UVPG ist daher nicht erforderlich.

3.2.6 Beteiligung von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

Das Anhörungsverfahren wurde am 04.06.2018 eingeleitet.

Nach § 10 Absatz 5 BImSchG wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt. Angehört wurde die Stadt Ulm. Im Übrigen war das Regierungspräsidium Tübingen selbst als höhere Immissionsschutzbehörde als Fachbehörde für die Bereiche Immissionsschutz, Arbeitsschutz und Industrieabwasser/-abfall tätig.

Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die genannten Auflagen und Hinweise der Beteiligten waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

4 Gebühren

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Maier

6 Antragsunterlagen

	Seitenanzahl
Deckblatt zum Genehmigungsantrag	1
Tabelle der vorgenommenen Änderungen zum Antrag vom 28.05.20)18 2
Deckblatt Inhaltsverzeichnis und Allgemeines	1
Inhaltsverzeichnis und Allgemeines	1
Verteiler der Antragsunterlagen	1
Inhaltsverzeichnis und Formularblatt "Inhaltsübersicht"	4
Register 1	
Deckblatt Änderungsantrag mit Formularsatz	1
Inhaltsverzeichnis	1
Änderungsantrag mit Formularsatz	59
Register 2	
Deckblatt Standort und Umgebung der Anlage – Keine Änderung	1
Register 3	
Deckblatt Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	1
Inhaltsverzeichnis	1
Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	6
Register 4	
Deckblatt Schematische Darstellung der Anlage	1
Inhaltsverzeichnis	1
Schematische Darstellung der Anlage	11
Register 5	
Deckblatt Gehandhabte Stoffe	1
Inhaltsverzeichnis	1
Gehandhabte Stoffe	3
Register 6	
Deckblatt Luftreinhaltung, Gerüche, Lärm und Erschütterungen	1
Inhaltsverzeichnis	1
Luftreinhaltung, Gerüche, Lärm und Erschütterungen	3

Register 7	
Deckblatt Anlagensicherheit	1
Inhaltsverzeichnis	1
Anlagensicherheit	7
Register 8	
Deckblatt Abfälle	1
Inhaltsverzeichnis	1
Abfälle	4
Register 9	
Deckblatt Brandschutz, Explosionsschutz	1
Inhaltsverzeichnis	1
Brandschutz, Explosionsschutz	3
Register 10	
Deckblatt Arbeitsschutz	1
Inhaltsverzeichnis	1
Arbeitsschutz	3
Register 11	
Deckblatt Betriebseinstellung – Keine Änderung	1
Register 12	
Deckblatt Energiebilanz – Keine Änderung	1
Register 13	
Deckblatt Wasser-/Abwasserhaushalt – Keine Änderung	1
Register 14	
Deckblatt Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
Inhaltsverzeichnis	1
Angahen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	4

Register 15	
Deckblatt Weitere Genehmigungen – Keine Änderung	1
Register 16	
Deckblatt Bauvorlagen – keine Änderung	1
Register 17	
Deckblatt Gutachten	1
Inhaltsverzeichnis	1
Übersicht Gutachten	2
Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach §18 BetrSichV	51
Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen im Abgas des	
Kessel 7	65
Prüfbescheinigung	5
Einbau eines Explosionsgenerators vom Typ EG10XL in den Kessel K7	2
Einbau eines weiteren Explosionsgenerators vom Typ EG10XL in den	
Kessel K7	2
Register 18	
Deckblatt Sicherheitsdatenblätter	1
Inhaltsverzeichnis	1
Übersicht Sicherheitsdatenblätter	2
E-Mail von Herrn Kirsch	1
Sicherheitsdatenblätter Carbamin 5745	7
Sicherheitsdatenblätter Stickstoff, verdichtet	13
Sicherheitsdatenblätter Sauerstoff, verdichtet	14
Sicherheitsdatenblätter Methan, verdichtet	16

7 Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBI. I Nr. 33, S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes*) (Verordnung über das Genehmigungsver- fahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBI. I, S. 1001) zuletzt geän- dert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBI. I Nr. 77, S. 3882)
17. BlmSchV	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 02.05.2013 Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBI. I Nr. 21, S 1021) berichtigt am 07.10.2013 (BGBI. I Nr. 60, S. 3754 Nr. 3)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)*) vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBI. I Nr. 63, S. 3836)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBI. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBI. I Nr. 54, S. 2549)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBI. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBI. I Nr. 69, S. 3584)

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luft-
	verunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
	(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI.
	I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom
	18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebüh-
	rensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem
	Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom
	03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der
	Verordnung vom 19.03.2018 (GBl. Nr. 6, S. 115)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt,
	Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten
	des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung
	- ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBI. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert
	durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 597)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBI. S. 895) zuletzt geändert
	durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBI. Nr. 25, S. 1191)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBI. Nr. 14, S. 313) zuletzt
	geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBI. Nr. 23,
	S. 597)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwal-
	tungsverfahrensgesetz - LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBI. S. 350) zu-
	letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBI. Nr.
	10, S. 324)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
	vom 24.02.2010 (BGBI. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2
	Absatz 14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2808)
	und berichtigt am 12.04.2018 (BGBl. I Nr. 13, S. 472)